

Forderung nach Aufhebung aller juristischen Maßnahmen wegen erwiesener Tatsachen und dem Fehlen der rechtlichen Grundlagen!

Freier Volksstaat Württemberg



Werner Peters – Postfach 1148 – 70797 Kornwestheim

**An Frau/ Herr Blechtrottel
„der Staatsanwaltschaft Oldenburg“
Gerichtsstrasse 7**

26135 Oldenburg

Werner Peters
Postfach 1148 – 70797 Kornwestheim
offizieller Rechtbeistand des ECHR –
Strasbourg Deutsches Reich
Az: 5881/05

Telefon: +49 715 480 228 6
Fax: 01805 - 482 - 015 - 1550
Handy: 01706513972

Internet: <http://www.wemepes.se>
<http://www.wemepes.info>
<http://www.wemepes.com>

email: wemepes@web.de
wpeters-email@web.de

Datum: Donnerstag, 3. April 2008

Ihr Az: NZS-454 Js 35130/06

Mein Az: 030408-5

Sehr geehrte/r Frau/Herr Blechtrottel,

Ihre Nachricht haben sie meiner/m Mandantin/en zugesandt. Ich erinnere Sie daran, dass keinerlei Schriftwechsel mit Ihnen geführt werden kann, da Sie ja nur ein „Blechtrottel“ sind. Es werden auch keinerlei Schreiben von meiner/m Mandantin/en von Ihnen mehr angenommen. Ihr „Befehlshaber/Betreuer“ hat sich mit mir direkt in Verbindung zu setzen und seine Legitimation vorzuweisen und mir nachzuweisen auf Grund welcher rechtlichen Grundlage er handelt. Ohne diesen Beweis wird nichts geschehen.

Kein Name, keine Unterschrift, ein EDV- generiertes Schreiben, das Jedermann hätte schreiben können?!

Sollten Sie, **Herr/Frau XYZ**, hinter diesem „Blechtrottel“ sitzen, so sind natürlich nicht Sie mit „Blechtrottel“ gemeint, sondern nur Ihr PC! (meine Umgangssprache). Sie haben Ihrem Blechtrottel den Befehl erteilt, das o. a. Schreiben an meinen Mandanten zu schreiben.

Ihr Schreiben ist nicht, oder meist nicht im Original unterschrieben!

Sofern Schreiben unterschrieben sind, handelt es sich meist um eine undefinierte Unterschrift, die kein menschliches Wesen ohne orthografische Ausbildung entziffern kann, ein sog. EDV-Brief/Schreiben, das Jedermann hätte auf einem PC hätte verfassen können, verstößt eindeutig gegen Ihr eigenes sog. „BRD-Recht“ des §317 VWGO i. V. m. §275 STPO i. V. m. §317 ZPO. Deshalb wird dieses Schreiben als nichtexistent gewertet und bedarf keiner weiteren Bearbeitung bzw. Beachtung.

Im Übrigen gelten alle Schreiben, die direkt an meinen Mandanten senden müssen, **als nicht zugestellt**, da jeglicher Schriftverkehr nur mit einer lebenden Person über mich, den Rechtbeistand, zu laufen hat!

Mein Mandant und ich sind Ihnen gegenüber, Frau/Herr „Blechtrottel“ und auch Ihnen, der diesen Blechtrottel bedient, zu keinerlei Auskünfte verpflichtet bis die Legitimation der Person, die Sie Frau/Herr Blechtrottel bedient, mir gegenüber eingetroffen ist. Eine weitere Sachbearbeitung wird unsererseits nicht mehr erfolgen, sollten weitere Schreiben von Ihnen Frau/Herr „Blechtrottel“ hier eintreffen.

Ihr „Befehlsgeber“, Frau/Herr Blechtrottel, hat offensichtlich vor meinen Mandanten unter „Betreuung“ zu stellen. Hier muss allerdings gefragt werden, ob Ihr „Befehlshaber“ sich nicht erst mal ärztlich untersuchen lassen sollte, angesichts solcher Schreiben, wie das, was mir hier vorliegt. Ihr „Befehlshaber“ müsste eigentlich wissen, dass nicht unterschriebene Schreiben, und schon gar angebliche „Amtschreiben“, ohnehin in der Akte „P“, wie Papierkorb, abgelegt werden!

Lassen Sie erstmal die u.a 10 Punkte in einem Ihrer Feststellungsklagen abklären, dann sehen wir weiter!

Ihr Verantwortlicher möchte gerne Herrn Siegert unter Betreuung stellen. Er möchte mir doch mal die rechtlichen Grundlagen hierfür bekannt geben. Das anhängige Verfahren gegen meinen Mandanten ist uns nicht bekannt, das sämtliche Post an die StA - Stuttgart zu Händen Herrn Höschele gesandt wird. Ihr Verantwortliche oder Betreuer soll sich bitte an ihn wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Werner Peters
(Rechtsbeistand ECHR-Strasbourg)

Verteiler:

Department of Justice /USA;
ECHR - Strasbourg CEDEX;
Strafgerichtshof Den Haag;
Alliierten Rat für Gesamtdeutschland Berlin;